

# RS Vwgh 1998/6/29 97/10/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1998

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §8;  
ForstG 1975 §19 Abs5 litb;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß dem Waldeigentümer Parteistellung sowohl im Rodungsverfahren als auch im Waldfeststellungsverfahren zukommt, iVm dem Umstand, daß sich aus der forstrechtlichen Waldeigenschaft nicht nur Eigentumsbeschränkungen, sondern auch Berechtigungen des Eigentümers der betreffenden Grundfläche ergeben, folgt, daß dem Eigentümer einer Grundfläche, die Wald ist oder als solche gilt, ein subjektives Recht darauf zusteht, daß diese Grundfläche die Waldeigenschaft nicht gegen seinen Willen auf gesetzwidrige Weise verliert. Der Eigentümer der zur Rodung beantragten Grundfläche kann daher durch einen Rodungsbewilligungsbescheid in seinem Recht verletzt werden, daß die beantragte Rodungsbewilligung nicht erteilt werde (Hinweis E 28.9.1982, 92/07/0106, VwSlg 10835 A/1982).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997100241.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)